

Bundessozialgericht

1 RA 17/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Verkündet am
17. Okt. 1968

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1968 hin durch

Bundesrichter	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichter	H e y e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. De-
zember 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der der Klägerin zustehenden Witwenrente.

Der am 1899 geborene Ehemann der Klägerin war in Osterwick (Ukraine) von 1915 bis 1922 als Landwirt im elterlichen Betrieb und anschließend bis Ende 1929 als selbständiger Landwirt tätig gewesen und dann von 1930 an als Arbeiter und Agrotechniker auf einer Kolchose beschäftigt. Am 27. Oktober 1940 wurde er wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit verhaftet und nach Sibirien verschleppt. Dort ist er vermutlich im Jahre 1942 gestorben. Vom Amtsgericht Backnang (Württemberg) ist er für tot erklärt worden; als Zeitpunkt des Todes ist der 31. Dezember 1945 festgestellt. Die Klägerin lebt seit 1946 in der Bundesrepublik. Sie begehrt die Zahlung von Witwenrente.

Im Laufe des Berufungsverfahrens hat die Beklagte Witwenrente vom 1. Januar 1957 an bewilligt und diese schließlich durch Bescheid vom 7. August 1967 nach Art. 6 § 6 Abs. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I 93) mit Wirkung vom 1. Januar 1959 an neu umgestellt. Dabei hat sie mit Rücksicht auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) 12 RJ 28/63 vom 24. Februar 1966 (BSG 24, 251) die Zeit der Tätigkeit des Ehemannes auf der Kolchose (1. Januar 1930 bis 31. Oktober 1940) als Beschäftigungszeit nach § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) i.d.F. des FANG berücksichtigt und die Zeit vom 22. Juni 1941



- 3 -

bis 31. Dezember 1945 als Ersatzzeit nach § 24 des Heimkehrergesetzes (HKG). Dagegen hat sie es abgelehnt, die Zeit der Haft vom 27. Oktober 1940 bis 22. Juni 1941, dem Tage des Kriegsausbruchs zwischen Deutschland und Rußland, als Ersatzzeit anzurechnen. Diese Frage bildet den Gegenstand des jetzt noch anhängigen Revisionsverfahrens.

Die Beklagte hat gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 12. Dezember 1967, auf das Bezug genommen wird, Revision eingelegt mit dem Antrag,

unter entsprechender Abänderung des angefochtenen Urteils und des Urteils des Sozialgerichts Stuttgart vom 6. April 1965 die Klage insoweit abzuweisen, als sie, die Beklagte, verurteilt worden ist, eine Ersatzzeit vom 27. Oktober 1940 bis 22. Juni 1941 anzurechnen.

Zur Begründung führt sie aus, das LSG habe entgegen ihrem Berufungsantrag das Urteil des Sozialgerichts (SG) Stuttgart, das der Klägerin die Witwenrente dem Grunde nach zugesprochen hatte, insoweit bestätigt, als darin (nämlich in den Entscheidungsgründen) die Anrechnung einer Ersatzzeit nach den §§ 1 Abs. 3, 24 Abs.1 und 4 HKG vom 27. Oktober 1940 bis 22. Juni 1941 bei der Berechnung der Witwenrente angeordnet worden ist. Damit habe jedoch das LSG die genannten Vorschriften unrichtig angewandt. Der zum 31. Dezember 1945 für tot erklärte Versicherte habe sich zwar in der genannten Zeit und darüber hinaus bis zu seinem Tode in sowjeti-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

schem Gewahrsam befunden. Er sei auch wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit verhaftet worden. Das LSG habe jedoch zu Unrecht die Festhaltung bereits von ihrem Beginn an und nicht erst vom Ausbruch des Krieges zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion an (22. Juni 1941) als eine Internierung angesehen und deshalb als Ersatzzeit gewertet. Aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 HKG dürfe entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht gefolgert werden, daß bei den wegen ihrer Volks- oder Staatsangehörigkeit internierten oder verschleppten Personen die Internierung nicht im Zusammenhang mit einem Kriegszustand stehen müsse. Eine solche Betrachtungsweise widerspreche der Rechtsprechung des BSG zum Begriff der Internierung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und gehe am Zweck des HKG und seiner Systematik vorbei. Dieses wolle für seinen Bereich ua für die Rentenversicherung solche Nachteile ausgleichen, die bestimmten Personen als unmittelbare oder mittelbare Folgen des Krieges entstanden sind. Damit werde hier ebenso wie für das Versorgungsrecht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verhaftung und den Kriegseignissen gefordert, und zwar, wie ergänzend zu interpretieren sei, ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang. Hieran fehle es für die streitige Zeit, so daß lediglich die anschließende Zeit Ersatzzeit sein könne.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Auszugehen ist nicht von § 28 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) id.F. des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) vom 23. Februar 1957. Er gilt nach der ständigen Rechtsprechung des BSG nur für Rentenansprüche aus Versicherungsfällen, die seit dem Inkrafttreten der Rentenreform, das heißt dem 1. Januar 1957 eingetreten sind (vgl. ua BSG 9, 92; 10, 151). Maßgebend ist vielmehr noch § 24 HKG. Danach werden Heimkehrern im Sinne dieses Gesetzes die Zeiten der Kriegsgefangenschaft und Internierung und einer anschließenden unverschuldeten Arbeitslosigkeit als Ersatzzeiten gutgebracht (Abs. 1) und werden ihnen nach Maßgabe besonderer Vorschriften hierfür Steigerungsbeträge gewährt (Abs. 2). Entsprechendes gilt für Renten an ihre Hinterbliebenen, wenn der Internierte während der Internierung gestorben ist. Dazu muß § 1 HKG herangezogen werden. Nach dessen Abs. 1 sind Heimkehrer im Sinne dieses Gesetzes Deutsche, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband kriegsgefangen waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung aus fremden Gewahrsam im Bundesgebiet oder im Land Berlin Aufenthalt genommen haben oder nehmen. Nach Abs. 3 des § 1 HKG gelten als Heimkehrer im Sinne des Abs. 1 ferner Deutsche, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen außerhalb des Bundesgebietes und des Landes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Berlin interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Bundesgebiet oder im Land Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen.

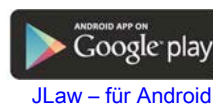
Für den vorliegenden Fall bedarf es keiner Entscheidung, ob für die Anrechnung einer Ersatzzeit - wie das LSG aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 HKG schließt - auch Zeiten der Festhaltung von Deutschen ausreichen, die nicht in ursächlichem Zusammenhang mit Kriegsereignissen steht, ob also eine Internierung i.S. des HKG ohne Bezug auf Kriegsbeginn und Kriegszustand bestanden haben kann oder nicht. Auch wenn man den Begriff der Internierung im HKG ebenso auslegt wie den entsprechenden Begriff in § 1 Abs. 2 Buchst. c BVG, kann die Revision keinen Erfolg haben. Zwar haben die KOV-Senate des BSG wiederholt entschieden, daß eine Internierung im Sinne des Versorgungsrechts nur vorliegt, wenn die Verschleppung und Festhaltung in Lagern im Zusammenhang mit einem Kriege stehen (vgl. ua BSG, SozR § 1 BVG Nr. 42 sowie Wilke, BVG, Handkommentar, 3. Aufl. § 1 Anm. II 6). Dieser Zusammenhang ist aber nicht nur dann gegeben, wenn die Festnahme nach dem Eintritt des Kriegszustandes und der Internierungsmacht stattgefunden hat, sondern schon dann, wenn sie während und wegen einer drohenden Kriegsgefahr erfolgt ist (vgl. ua 10 RV 918/57 vom 4. Februar 1959, BVBl 1959, 92). Dazu haben die Kriegsopferversorgungssenate des BSG weiter wiederholt entschieden, daß eine drohende Kriegsgefahr gegenüber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Rußland jedenfalls seit dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges bestanden hat, und daß eine danach und daraufhin erfolgte Verhaftung eines Volksdeutschen in Rußland eine Internierung im Sinne des Versorgungsrechts darstellt (vgl. ua 8 RV 1265/57 und 8 RV 853/57 vom 9. Juni 1959, 8 RV 1249/57 vom 29. Oktober 1959).

Der Senat folgt dieser Rechtsprechung auch für das HKG. Danach ist aber auch nach der von der Beklagten befürworteten Auslegung des Begriffs der Internierung die Zeit der Verhaftung des Ehemannes der Klägerin vom 27. Oktober 1940 bis zum Tage des Kriegsausbruchs mit Rußland ebenfalls Ersatzzeit. Unter diesen Umständen bedarf es keines näheren Eingehens mehr auf den Begriff der Internierung überhaupt insbesondere darauf, ob er für die zahlreichen zur Regelung der Kriegsfolgen ergangenen Gesetze, die ihn verwenden, sowie jetzt für § 28 Abs. 1 Nr. 2 AVG etwa einheitlich oder unterschiedlich unter jeweiliger Berücksichtigung der besonderen Anliegen dieser Rechtsgebiete auszulegen ist.

Somit kann die Revision der Beklagten, da der Rentenanspruch der Klägerin im übrigen weder dem Grunde noch der Höhe nach bestritten ist, keinen Erfolg haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)